

Wie kam es zu der Rentenniveau-Senkung?

Sie ist ein willkürliches Nebenergebnis des Teilumstiegs auf die kapitalgedeckte Riester-Rente. Die Riester-Reform belastet nicht nur Riester-Sparer (kein Arbeitgeberanteil!), sondern **alle** GRV-Versicherten mit einer **Finanzlücke beim Teilumstieg auf Kapitaldeckung**. Bei der Umlage-finanzierten Gesetzlichen Rente werden alle laufenden Renten aus laufenden Beiträgen bezahlt (vor der Riester-Reform etwa 10 % je Arbeitgeber / Arbeitnehmer).

Übersicht 1: Vor der Riester-Reform:		
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Rentner
10 % vom Brutto	10 % vom Brutto	Ausgangs-Nettorentenniveau 52,9 % (2002)

Die Riester-Rente als kapitalgedeckte Rente wird im Voraus finanziert. Für sie sollen Arbeitnehmer 4 % vom Bruttolohn einzahlen, um die bisherige Rente zu erlangen. Nach naiver Vorstellung vom Umstieg hätten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun je 2 % weniger an die GRV zu zahlen. Wer zahlt aber die **Differenz** von 2+2=4 % für (rechtlich geschützte?) schon erworbene Renten-Ansprüche?

Übersicht 2: Nach vollzogenem Teilumstieg (naive Vorstellung):			
Arbeitgeber	Arbeitnehmer		Rentner
erwartete 8 % v. Br..	erwartete 8 % v. Br..	4 % für Riester	Netto-Rentenniveau immer noch 53 %
2 % „Wer bezahlt die Alt-Ansprüche?“ 2 %			

Die gelben Flächen zeigen maßstabsgetreu diese **Umstiegslücken**. Im Bericht der „Rürup-Kommission“ von 2003 („[Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme](#)“, S. 111) steht:

Es „müssen während einer Übergangsphase die **Beitragszahler** immer **eine Zusatzlast** tragen. Zum einen müssen sie die **Altansprüche finanzieren** und zum anderen die **eigene private Altersvorsorge betreiben**.“

Anfangslösung „Riester“: Weiter Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile von je 10 % für die GRV. Von den Arbeitnehmern also insgesamt (mit Riester-Beitrag) 14 % (statt bisher 10 %). Von den Arbeitgebern so viel wie bisher, was sie unzufrieden ließ. Und es entsprach auch nicht einer Umstiegsoptik.

Gesamtlösung: Einführung der „Riester-Treppe“ in der Rentenanpassungsformel, um das Rentenniveau in 2002–2012 um 5 % abzusenken. Entsprechend sank auch der GRV-Beitragssatz etwas, und es sah nun auch nach Umstieg aus. Es war eine **Umverteilung** zugunsten der Beitragszahler, die unter dem Riester-Umstieg besonders zu leiden hatten, aber auch zugunsten der Arbeitgeber.

Übersicht 3: Endergebnis der Riester-Reform:			
Arbeitgeber	Arbeitnehmer		Rentner
Ziel: 9,2 % vom Brutto ¹	Ziel: 9,2 % vom Brutto ¹	4 % für Riester	Rentenniveau nur 48 % vom letzten Netto
Umstiegslücke 1,2 % Eingespart ² : ≈ 1 %	Umstiegslücke 1,2 % Eingespart ² : ≈ 1 %		RN: Umstiegsbelastung der Rentner ≈ 5 % ³
¹) Beitragssatzziel 2015-2019 laut Rentenversicherungsbericht 2006 , S. 86, Absatz 66		²) Nach DRV-Faustregel : Gesamtbeitragssatz BS ≈ RN/2. ³) Absenkung per Riester-Treppe in 8 Stufen á ½%	

Es verbleiben noch Umstiegsbeiträge bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Ergebnis für die GRV-Versicherten liegt bis heute **nur** an der Finanzierung der Umstiegslücke und ihrer Verteilung, **nicht** am demografischen Wandel!

Kommt es jetzt noch vor dem Einsetzen des demografischen Wandels zu einem **Ausstieg aus der Riester-Rente** (Einstellung der Förderung von Neu-Verträgen), stellt sich die Ausgangssituation von 2002 wieder ein — nur **die Umverteilung zuungunsten der Rentner bleibt**. Dann muss die Senkung des Rentenniveaus erst recht als willkürliche Quasi-Enteignung von Renten-Ansprüchen gelten.

Wird jedoch die Rentenniveau-Kürzung zurückgenommen (mit Auswirkungen auf die Beitragssätze von Arbeitgebern und Arbeitnehmern), beginnt das Rentenniveau wieder mit den damaligen 53 %. Ohne weitere Änderungen fährt der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel das Rentenniveau danach herunter — allerdings jeweils um 5 % höher als bei den bisherigen Projektionen.